

**G 5382 - 5 /25**

**B e s c h l u s s**

Das Präsidium des Amtsgerichts Germersheim, dem angehören

Präsidentin des Landgerichts  
als Vorsitzende

**Schraut**

Direktor des Amtsgerichts

**Minig**

Richterin am Amtsgericht

**Kopp**

Richter am Amtsgericht

**Schmidt**

beschließt am 04.02.2025

folgende

**richterliche Geschäftsverteilung ab dem 17.02.2025:**

1. **Minig**, Direktor des Amtsgerichts*Vertreter:*

Richterin Doser  
Richter Fritzmann  
Richter am Amtsgericht Schmidt

1. Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG im Sinne der ab dem 01.09.2009 geltenden Gesetzeslage einschließlich Rechtshilfesachen
  - Buchstaben A – **D**; Eingänge bis 31.12.2017;
  - Buchstaben A – **F**; Eingänge vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie ab 01.01.2020;
  - Buchstaben A – **G**; Eingänge vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 **und vom 01.04.2021 bis 31.12.2021.**
  - Buchstaben A – **L**; Eingänge ab 01.01.2022.
2. Die Aufgaben des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage einschließlich Rechtshilfesachen:
  - Buchstaben A – **D**
3. Güterichter i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für die Familiensachen des Richters Fritzmann
4. Folgende Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit:
  - Grundbuchangelegenheiten
5. Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters
6. Fortbildungsbeauftragter (Richter)
7. Alle nicht besonders genannten Dienstgeschäfte

2. **Fritzmann**, Richter

*Vertreter:*

Direktor des Amtsgerichts Minig  
Richter am Amtsgericht Schmidt  
Richterin Doser  
Richterin Fiebelkorn zu 1 - 5

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen die Verfahren gem. § 23 Nr. 2 Buchstabe c GVG, in der ab **01.07.2007** geltenden Fassung einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen:  
Registernummern mit den Endziffern 2, 3, 4, 5,
2. Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit den unter Nr. 1 aufgeführten Registernummern
3. Güterichter i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für die Zivilsachen des Richters am Amtsgericht Schmidt
4. Die andere Abteilung des Amtsgerichts im Falle von Zurückverweisungen in Strafsachen nach § 354 Abs. 2 StPO
5. Nachlasssachen
6. Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG im Sinne der ab dem 01.09.2009 geltenden Gesetzeslage einschließlich Rechtshilfesachen
  - mit den Buchstaben **E** - Z, Eingänge bis 31.12.2017;
  - mit den Buchstaben **G** - Z, Eingänge vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie ab 01.01.2020;
  - mit den Buchstaben **H** - Z, Eingänge vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und vom 01.04.2021 bis zum 31.12.2021.
  - mit den Buchstaben **M** - Z, Ä, Ö, Ü, Eingänge ab dem 01.01.2022 bis
7. Die Aufgaben des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG im Sinne der bis 31.08.2009 geltenden Gesetzeslage einschließlich Rechtshilfesachen mit den Buchstaben **E** – Z
8. Güterichter i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für die Familiensachen des Direktors des Amtsgerichts Minig

3. **Schmidt**, Richter am Amtsgericht

*Vertreter:*

Richter Fritzmann  
Richterin Doser  
Direktor des Amtsgerichts Minig  
Richterin Fiebelkorn zu 1. und 2.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen die Verfahren gem. § 23 Nr. 2 Buchstabe c GVG, in der ab **01.07.2007** geltenden Fassung, einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen
  - mit der Registernummer 1
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Arreste und einstweilige Verfügungen gem. § 23 Nr. 2 Buchstabe c) GVG in der ab **01.07.2007** geltenden Fassung (WEG-Sachen)
3. Güterichter i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für die Zivilsachen der Richterin Fiebelkorn
4. Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Registernummern
5. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG im Sinne der ab dem 01.09.2009 geltenden Gesetzeslage
  - Betreuungssachen
  - Unterbringungssachen nach §312 FamFG
6. Entscheidungen nach dem POG
7. Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG
8. Entscheidungen über die Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Minig

4. **Fiebelkorn**, Richterin

*Vertreter:*

Richter am Amtsgericht Schmidt  
Direktor des Amtsgerichts Minig  
Richter Fritzmann  
Richterin Doser

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen die Verfahren gem. § 23 Nr. 2 Buchstabe c GVG, in der ab **01.07.2007** geltenden Fassung einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen:  
Registernummern mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0.
2. Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit den unter Nr. 1 aufgeführten Registernummern
3. Güterichterin i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für die Zivilsachen des Richters Fritzmann
4. Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen)

5. **Doser**, Richterin

Vertreter:

Richter Fritzmann  
Direktor des Amtsgerichts Minig  
Richter am Amtsgericht Schmidt  
Richterin Fiebelkorn, soweit Erwachsene  
betroffen sind

1. Strafsachen gegen:
  - Erwachsene, einschl. der Vollstreckungs- und Bewährungssachen
  - Heranwachsende
  - Jugendliche
2. VRJs – Sachen gegen
  - Erwachsene
  - Heranwachsende
  - Jugendliche
3. Privatklagesachen
4. Ermittlungsrichterliche Entscheidungen (Gs-Sachen)
  - Erwachsene
  - Heranwachsende
  - Jugendliche
5. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen gegen
  - Erwachsene
  - Heranwachsende
  - Jugendliche
6. Verfahren nach dem OWiG gegen:
  - Erwachsene
  - Heranwachsende
  - Jugendliche
7. Vorsitzender im Ausschuss für die Wahl der Schöffen einschließlich der Wahl der Jugendschöffen
8. Anordnung der Erzwingungshaft

## Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit der Richter in Familiensachen wird nach dem Familiennamen der/des Klägers/Klägerin bzw. Antragstellers/Antragstellerin und soweit kein Familienname besteht, nach den angeführten Namen bestimmt. Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist die erste Person in der alphabetischen Reihenfolge maßgebend.

Bei Anträgen bzw. Anregungen des Jugendamts nach § 1666 BGB ist der Familienname der oder des Betroffenen maßgeblich. Bei Klagen des Landes aus § 7 UVG, § 33 SGB II bzw. § 37 I BAFöG ist der Familienname des Kindes maßgeblich, für das der Unterhaltsvorschuss, die Hilfeleistung bzw. die Förderung gewährt wurde. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei bestehender Vormundschaft oder bei Anträgen der Jugendämter der Familienname des Kindes bestimmend.

Haben Beteiligte unterschiedliche Nachnamen oder keinen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingegangenen Sache bestimmt. Bei Rechtshängigkeit einer Ehesache ist § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG maßgebend.

Namensbestandteile wie „von“, „van“, „de“, „ibn“, „ben“ „Al-“ oder vergleichbare bleiben außer Betracht.

2. Die Eintragung in das Zivilregister bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle Stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- gegen natürliche Personen:
- der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. „von“, „van“, „de“, „ibn“, „ben“, „Al-“) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen.
- Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;
- gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:
  - Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

- Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: „E“).
  - Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine oder stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;
  - gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse: der Name des Insolvenzschuldners;
  - gegen den Zwangsverwalter: der Name des Vollstreckungsschuldners;
  - gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers;
  - im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung: der Name des Vertretenen;
  - gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:
    - der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist außer Betracht bleibt;
    - gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:
    - der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
  - gegen Kirchen und Kirchengemeinden: der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleiben;
  - gegen politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und ähnlichen Interessenvereinigungen: der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
  - gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft): bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.
3. Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) werden dem Richter zugeordnet, der für das Ausgangsverfahren zuständig war. Klagen zur Hauptsache nach vorangegangenem Arrest- oder einstweiligem Verfügungsverfahren oder selbständigem Beweisverfahren werden dem Richter zugeordnet, der für das Ausgangsverfahren zuständig war. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen während eines laufenden Streitverfahrens wegen desselben Streitgegenstandes ein selbstständiges Beweisverfahren angestrengt wird.
4. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.



gez. Schraut  
Präsidentin des Landgerichts

gez. Minig  
Direktor des Amtsgerichts

gez. Schmidt  
Richter am Amtsgericht

Richterin am Amtsgericht Kopp ist infolge Krankheit an der Mitwirkung gehindert.

gez. Schraut  
Präsidentin des Landgerichts